

Bahnlinien	Länge des Wagens der Schieber- brücken	Preis pr. Stück	Ablieferungs-Ort	Lieferant	Jahr der Abliefe- rung	Bemerkung
Marburg-Klagenfurt	38	4250	Marburg	F. D. Schmid	1862	Preis incl. Aufst. und Transport
	28	3670	d ^o	d ^o	1862	d ^o
	12.5	650	d ^o	J. Körösi	1864	d ^o
	12.5	950	d ^o	F. D. Schmid	1862	d ^o mit Winkelsteinen u. Schrauben zur Einba- nung d. 300' lg. Grube
Klagenfurt - Villach	12.5	594	Graz	gesellschaftl. Werkstätte in Graz	1863	Ohne Transport und Aufstellung
Wien-Triest	12.5	594	Graz	d ^o	1863	
	12.5	1085	Triest	J. Körösi		
	Dün'sche Construct.	450	Wien	Werkstätte Wien	1863-1867	Preis excl. Trans- port u. Aufstellung
Innsbruck-Botzen	Dün'sche Construct.	450	Wien	Werkstätte Wien	1867	Preis excl. Trans- port u. Aufstellung

Die Fabrikations- und Lieferungsbedingungen für Drehscheiben und Schieberbrücken unter welchen die gegebenen Preise erreicht wurden, sind in den nachfolgenden Bedingungsbüchern enthalten; welches übrigens nicht allein diesen Gegenständen sondern auch noch anderen mechanischen Einrichtungen der Eisenbahnen mit den diesen Gegenständen entsprechenden Ergänzungen zu Grunde gelegt wird.

Bedingungsbuch

für die Lieferung von Drehscheiben und Schieberbrücken.

§. 1.

Wie bei dem Bedingungsbuch für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 2.

Wie bei dem Bedingungsbuch für die Lieferung von Eisenbahnschienen.

§. 3.

Construction und Dimensionen.

Die den Vertrag bildenden Gegenstände sind nach den, dem Lieferanten von Seiten der Gesellschaft übergebenen Plänen und sonstigen Beilagen intakthaft herzustellen.

Der Lieferant übernimmt durch die Annahme der Bestellung zu gleich die Verantwortlichkeit für die Construction in dem Sinne, dass er für die Dimensionen der einzelnen Maschinentheile einstehen, wenn er nicht schon vor Abschluss des Vertrages schriftlich erklärt hat, dass er für gewisse Dimensionen keine Verantwortlichkeit übernehmen könne.

Vorschläge zu Abweichungen von den vorgeschriebenen Constructionen und Dimensionen sind von dem Lieferanten schriftlich der Direction vorzulegen, und können nur mit deren ausdrücklicher, schriftlicher Einräumung vorgenommen werden. Bei eigenmächtigen Änderungen steht der Gesellschaft das Recht zu, die Übernahme der betreffenden Gegenstände zu verweigern.

§. 4

Material.

Sämtliche zu verwendende Materialien müssen von der besten, den Leistungen der einzelnen Theile entsprechenden Qualität sein.

Das Gussseisen muss vom grauen, feinkörnigen und gleichartigen Bruche sein, und mit Meissel und Feile leicht bearbeitet werden können. Seine absolute Festigkeit darf nicht weniger wie 258 Zollcentner pro 0.01 Quadratfuß betragen.

Der Schalenzug muss eine glatte und so harte Oberfläche besitzen, dass er nicht durch Feile und Meissel angegriffen wird. Der Bruch des Schalenzuges darf keine scharf gerechnete Grenze zwischen dem harten gewordenen (in Stahl gewordenen) Theil und dem weichen Theil des Guss-eisens zeigen. Der Übergang muss viel mehr nach und nach geschehen, in dem die harten beim Bruche glänzenden Stellen zackenartig in den beim Bruche grau erscheinenden weicheren Theile eingreifen und unmerklich

in die graue Farbe verlaufen.

Das Schmiedeisen muss von sehnigem Gefüge und im kalten wie im warmen Zustande hämmerbare sein. Die absolute Festigkeit der Bleche, Flachschiene, Winkelisen u. s. w. darf nicht weniger als 784 Zollcentner, diejenige des Schmiedeisens, welches zur Erzeugung von Maschinenteilen, Schrauben u. d. gl. verwendet wird, darf nicht weniger als 840 Zollcent. per 0.01 Quadratfuß Querschnitt betragen.

Der verwendete Stahl muss, wenn er im rothglühenden Zustande abgekühlt wird glashart sein, so dass er weder durch Seile noch Messer angegriffen wird, auch muss er alle sonstigen Eigenschaften eines guten Stahles zeigen.

Das Messing zu Lagerschalen muss eine Mischung von 83% Kupfer und 17% Zinn sein; dass Weissmetall wenn solches nach dem Vertrage angewendet werden darf eine Mischung von 6% Kupfer, 12% Antimon und 82% Zinn.

Zum Anstrich muss Oelfarbe verwendet werden.

Dieselbe besteht aus:

- a.) Leinöhl, welches zur Beförderung des Trocknens dem Gewichte nach mit 3% Bleiglätte abgekocht wird.
- b.) den Farbmaterien.

§. 5

Bearbeitung.

Alle Gussbestandtheile müssen vollkommen rein und scharf geöffnet sein, und dürfen keine Löcher, Blasen, Risse, Unebenheiten oder andere ihre Festigkeit oder ihr gutes Aussehen beeinträchtigende Mängel besitzen. Sie müssen rein geputzt und mit Messer und Feile von allen Augnissen und Gussnäthen befreit sein.

Alle Sorten von gewalztem und geschmiedetem Eisen müssen auf ihre ganze Ausdehnung genau die vorgeschriebenen Dimensionen und Querschnitte besitzen, rein ausgewalzt oder geschmiedet sein, und nirgends Risse, unganze Stellen oder sonstige Fehler zeigen.

Nieten und Schraubenlöcher sollen nicht gelocht sondern

gebohrt, und vor der Vernietung oder Verschraubung soweit ausgerieben sein, daß Nieten und Schrauben genau passen. Die Nietung geschieht im weisglühenden Zustande der Nieten, und muß dieselbe eine vollkommen dichte Verbindung herstellen. Nieten welche im kalten Zustand eine Lockernng zeigen, müssen beseitigt und durch passende ersetzt werden.

Alle flächen, die sich auf einander reiben, in einander drehen oder sich sonst irgend wie aneinander bewegen, müssen entweder abgehobelt oder ausgedreht, oder sonst irgend wie ganz sauber bearbeitet sein, damit keine unnothige Reibung und Abnutzung der flächen entsteht. Alle solche Theile müssen auch mit zweckentsprechenden und gegen Schmutz und Staub geschützten Schniervorrichtungen versehen sein.

Alle Räder, Zahnräder oder sonstige auf Wällen, Axen u. d. gl. befestigte Gegenstände müssen fest aufgerichtet und genau centriert sein, wenn die Construction nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.

Die Bandagen auf den Treib- und Laufräder sind aus Stahl und müssen warm auf die gusseisernen Radkörper aufgerogen werden, nachdem vorher die betreffenden flächen etwas concav ausgedreht worden sind. Das Befestigen der Bandagen durch Verschraubung oder Vernietung ist nicht gestattet.

Bei Laufräder ist besonders darauf zu sehen, daß dieselben Kreisrund sind und genau die vorgeschriebenen Dimensionen haben.

Zahnräder müssen ohne Geräusch und auf das Genaueste in einander greifen.

Die Schrauben sind nach dem Withworth'schen Systeme zu fertigen.

Köpfe und Muttern der Schrauben sind, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben wird, sechseckig und mit eben geweiteten Seitenflächen und abgedrehten Auflageflächen herzustellen, und alle Muttern und Schraubenköpfe derselben Gattung müssen in einer und denselben Schraubenschlüssel passen. Die Gewinde müssen rein ausgeschnitten sein, und die Muttern so leicht und passend auf die Gewinde gehen, daß sie mit einer Hand umgedreht werden können, ohne einen unnöthigen Spielraum zwischen dem Gewinde des Bolzens und der Mutter zu zulassen.

Die Gewinde sind hinlänglich lang an den Bolzen anzuschneiden, und dürfen nur um ihre Abrundung über die Mutter vorstehen.

Überhaupt muss die ganze Herstellung der den Vertrag umfassen den Gegenstände allen Anforderungen genügen, welche man an die Arbeiten der solidesten Fabriken stellen kann.

Die Vertragsgegenstände müssen dreimal mit Oelfarbe angestrichen werden. Es darf jedoch der folgende Austrich nicht früher vorgenommen werden, ehe der vorhergehende vollkommen getrocknet ist. Ehe mit dem Austrich begonnen wird, müssen die anzu streichenden flächen von allen Unreinheiten befreit und gut abgetrocknet werden. Die Eisenbestandtheile erhalten einen Grundaustrich von Meininge oder Linkgrau, d. zw. vor der Zusammensetzung und Aufstellung, damit auch alle Berührungsflächen und solche Theile, denen später nicht mehr beizukommen ist, einen Austrich erhalten.

Zum zweiten und dritten Austrich wird eine aus reinem Blei, weiß mit etwas schwarz gemischte, lichtgrüne oder auch dem Gegenstande angemessen, eine dunkelgrüne oder ganz schwarze Farbe benötigt. Der letzte Austrich darf erst nach vollendeter Montirung und Aufstellung vorgenommen werden.

Zu Anstreicherarbeiten unter freiem Himmel muss anhaltend trockene Witterung abgewartet werden.

Wird mit dem dritten Austrich keine vollständige Deckung des anzu streichenden Gegenstandes erreicht, so kann der Lieferant, ohne hiervor eine Entschädigung beanspruchen zu können, in einem vierten Austrich verhalten werden.

§. 6.

Controle der Fabrikation.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten in dem Etablissement des Lieferanten durch einen Bevollmächtigten überwachen zu lassen, und der Lieferant macht sich verbindlich, denselben jede Beihilfe zur Erreichung seines Zweckes unentgeltlich zu leisten, sowie auch nach vollendeter Zusammensetzung des Vertragsgegenstandes in der Fabrik die Nutzeige hiervon an die

Gesellschaft zu machen, damit diese ihren Bevollmächtigten zur Prüfung dahn absende.

Die Ausübung dieser Controle entbindet übrigens den Lieferanten weder ganz noch theilweise von der Verantwortlichkeit für die vertragsgemäße Ausführung der von ihm übernommenen Gegenstände.

§. 7.

Ablieferung und Aufstellung.

Die Vertragsgegenstände sind von dem Lieferanten auf seine Kosten und Gefahr an den im Vertrage bestimmten Orten abzuliefern.

Alle Theile der Vertragsgegenstände, welche Beluf des Transports aneinander genommen werden müssen, sind durch eingeschlagene Buchstaben und Ziffern zusammenzuzeichnen, und alle Theile und Kisten, welche zu einem und denselben Gegenständen gehören, sind außerdem mit einem und denselben Zeichen an jedem Colli zu versehen.

Sämtliche bearbeitete Theile sind gegen Rost oder sonstige Beschädigung hinlänglich zu schützen.

ferner ist bei Versendung jeder Partie ein detailliertes Verzeichniß der Colli und des Inhaltes mit Angabe des Netto gewichtes der einzelnen Bestandtheile in Zoll-Centnern ausgedrückt, sowohl der Gesellschaft, als auch dem Übernahm-Baunten am Ablieferungsorte zu übergeben.

Bei der Lieferung der Vertragsgegenstände sind die im Vertrage festgesetzten Termine genau einzuhalten, widrigenfalls dem Lieferanten die im Vertrage ausgesetzte Conventionalstrafe trifft.

Ist der Lieferant auch die Aufstellung der gelieferten Gegenstände vorzunehmen, so trifft denselben die Conventionalstrafe erst vom Tage der Überschreitung des Aufstellungstermines der einzelnen Gegenstände an gerechnet.

Ist in diesem Falle der Lieferant durch Umstände, die nicht in seinem Verschulden liegen, z. B. Nichtvollendung der Fundamente oder sonstigen Baulichkeiten u.s.w. an der Aufstellung respect. Montirung der Vertragsgegenstände gehindert, so darf

er außer Stande gesetzt ist, die im Vertrage bestimmten Vollendungs-, Termine einzuhalten, so kann ausnahmsweise eine Terminverlängerung eintreten, doch hat der Lieferant hierüber rechtzeitig der Gesellschaft die Anzeige zu machen, damit diese das Weitere verfügt, und mit denselben die Terminverlängerung schriftlich vereinbart, wodurchfalls die Terminüberschreitung als im Verschulden des Lieferanten liegend angesehen wird, und die Conventionalstrafe in Anwendung kommt.

Außerdem steht der Gesellschaft bei Nichteinhaltung der Ablieferungs- oder der Aufstellungstermine das Recht zu, die Annahme der bestellten Gegenstände zu verweigern, und dieselben auf Kosten des Lieferanten um jeden Preis durch andere Lieferanten beziehen und aufzustellen zu lassen.

§. 8.

Übernahme und Aufstellung.

Hat der Lieferant auch die Aufstellung der Vertragsgegenstände vorzunehmen, so wird denselben durch den Übernahmbeamten der Gesellschaft der Zeitpunkt der provisorischen Übernahme zur Kenntnis gebracht.

Dieselbe hat im Allgemeinen unmittelbar nach vollendeter Aufstellung mit Rücksicht auf den vorgeschriebenen Vollendungstermin stattzufinden.

Erscheint weder der Lieferant noch ein Bevollmächtigter derselben zu der vereinbarten Zeit, so findet die Untersuchung der Gegenstände und die etwaige Leistungsprobe einseitig durch den Übernahmbeamten statt, ohne daß dem Lieferanten das Recht besteht, gegen den Besuch Einwendungen zu machen.

Die dem Vertrage und den Bedingungen nicht entsprechenden Gegenstände werden von der Übernahme ausgeschlossen und dem Lieferanten zur Verfügung gestellt, welcher dieselben unverzüglich fortzuschaffen, und durch neue gute Stücke zu ersetzen hat. Über diese provisorische Übernahme wird ein Protocoll aufgesetzt, und von beiden Theilen unterzeichnet.

Falls die Aufstellung der Vertragsgegenstände im Regiewege durch die Gesellschaft geschieht, findet eine vorläufige quantitative Abnahme der Gegenstände am Ablieferungsorte statt, die provisorische Übernahme erfolgt jedoch erst nach vollendeter Aufstellung und in derselben Weise, als wenn die Aufstellung durch den Lieferanten selbst erfolgt wäre.

Die Garantiezeit wird auf sechs Monate von Tage der provisorischen Übernahme der aufgestellten Gegenstände an gerechnet; nach Verlauf derselben findet in gleicher Weise wie diese, die definitive Übernahme statt.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, von dem Tage der provisorischen Übernahme an die Vertragsgegenstände in Benützung zu nehmen.

Alle Theile deren Auswechslung während der Garantiezeit oder bei der Untersuchung und den Proben, die der definitiven Übernahme vorhergehen, auf Grund des Vertrages und dessen Beilagen nothwendig erscheinen, müssen sogleich von dem Lieferanten durch gute und neue Theile unentgeltlich ersetzt werden, ohne daß er hiervon eine Entschädigung beanspruchen kann. Die schadhaften Stücke werden dem Lieferanten zur Verfügung gestellt.

Unterläßt der Lieferant nach erhaltenner Anzeige von einer nothwendigen Nachlieferung die nöthigen Schritte zum augenblicklichen Ersatz der schadhaften Stücke zu thun, so werden diese Stücke um jeden Preis durch die Gesellschaft auf Kosten des Lieferanten herbeigeschafft. Letzteres kann auch geschehen, wenn die Auswechselung eine so dringende ist, daß nach dem Ermeessen der Organe der Direction der Ersatz nicht ohne Nachtheil für den Betrieb, durch den Lieferanten geschehen kann. Für diejenigen Stücke, welche als Ersatz für schadhafte nachgeliefert werden, tritt dieselbe Dauer der Garantiezeit wieder ein, wie solche bei der ersten Lieferung bedungen ist.

§. 9.

Preise und Zahlungsmodalitäten.

Für den Preisen, welche in dem Vertrage enthalten sind, sind

alle Gebühren, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, oder von irgendeiner Seite für die Vertragsgegenstände erhoben werden, eingeschlossen.

Wenn die Aufstellung der Gegenstände durch den Lieferanten geschieht, so liegt demselben insbesondere die Anschaffung und Herstellung aller, für die Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten erforderlichen Gerüste, Werkzeuge und anderer Hilfsmittel auf seine Kosten ab, ohne daß er hiervor eine besondere Entschädigung beanspruchen könnte. Geschieht hingegen die Aufstellung durch die Gesellschaft im Regiewege, so verpflichtet sich der Lieferant, gegen eine im Vertrage festzusetzende Entschädigung und auf Verlangen der Gesellschaft einen Monteur mit den nöthigen Werkzeugen und Hilfsmitteln ausgerüstet, zur Verfügung zu stellen.

Die Bezahlung erfolgt in BankNotata bei der Cassa der Gesellschaft nach Vorlage der Rechnungen durch die Übernahmebank mit 90% nach der provisorischen Übernahme.

Geschieht die Aufstellung durch die Gesellschaft im Regiewege, so erfolgt die Bezahlung mit 90% nach der quantitativen Abnahme an Ablieferungsorte. Die übrigen 10% werden in beiden Fällen nach Ablauf der Garantiezeit und nach Abzug etwaiger für den Lieferanten innerhalb derselben erwachsenen Kosten bezahlt.

§. 10 §. 11 und §. 12

lauten so wie die S. S. 11, 13 und 14 des Bedingnissheftes für die Lieferung der Eisenbahnschienen.

Sowohl zum diesen Bedingnisshefte, als auch zu den Bedingnissheften für die Lieferung von Schwellen, Weichen, Kreuzungen, Schienenbefestigungs mittel und Schienen, wird ein besonderer Vertrag aufgestellt, zu welchen diese Bedingnisshefte die Beilagen bilden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wurde den früher aufgeföhnten Bedingnissheften kein Muster eines Vertrages angehängt, indem diese Verträge nach dem unten folgenden Formular leicht den einzelnen

Bestellungen entsprechend verföft werden können.

In allen Verträgen sind nämlich nur jene Bestimmungen aufzunehmen, welche einer Veränderungen unterworfen sind, während die Bedingungshefte die für jeden Gegenstand allgemein geltige Bestimmungen enthalten.

Die Verträge enthalten sonach:

- §. 1. Gegenstand des Vertrages,
- §. 2. Fabrikationsort,
- §. 3. Ablieferungszeit und Termine,
- §. 4. Preise und Zahlungsbedingungen
- §. 5. Rantion
- §. 6. Domicil (: des Lieferanten oder Unternehmers :)
- §. 7. Beilagen des Vertrages.

Im nachstehenden Vertrags-formulare ist der Wortlaut dieser §. §. in Beziehung auf die Bestellung von Drehscheiben und Schieberücken gegeben.

Vertrag für die Lieferung von Drehscheiben und Schieberücken.

§. 1

Gegenstand des Vertrages.

Die Gesellschaft überträgt dem Herrn
Maschinenfabrikanten in
und dieser übernimmt die Lieferung und Aufstellung von Stück
Drehscheiben von Durchmesser mit Stück Stellfallenstühlen
und von Stück Schieberücken von Länge auf Grund
des anliegenden Bedingungsheftes und der Pläne sowie unter den
nachfolgenden weiter vereinbarten Bestimmungen.

§. 2.

Fabrikationsort?

Die zu liefernden und aufzustellenden Drehscheiben und Schieberücken